

**Nr. 9**

Schwyz, 26. April 2021

**Volksschulen und Sport:**

**Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule:  
Stichtag, Alternierlektionen**

**1. Ausgangslage**

**1.1 Änderung des Volksschulgesetzes Stichtag und Flexibilisierung Einschulungsalter**

Am 27. Mai 2020 hat der Kantonsrat der Änderung des Volksschulgesetzes in Bezug auf den Stichtag und die Flexibilisierung des Einschulungsalters zugestimmt. Das Volksschulgesetz (VSG, SRSZ 611.210) wurde per 1. Januar 2021 wie folgt geändert:

*§ 5 VSG*

<sup>1</sup> Kinder, die bis und mit 31. Mai das 5. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

<sup>2</sup> Vollendet das Kind bis 31. Juli das 5. Altersjahr, ist es zum Schuleintritt berechtigt. Vollendet das Kind das 5. Altersjahr nach dem 31. März, können die Erziehungsberechtigten es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid um vorzeitigen Schuleintritt oder Rückstellung dem Schulrat bis 31. Januar schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Der Schulrat kann in besonderen Fällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen. Sind Schulschwierigkeiten voraussehbar, kann er auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe jeweils um ein Jahr aufschieben.

In den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (SRSZ 613.111) ist der Stichtag für den obligatorischen und freiwilligen Kindergarten in § 5 geregelt. Diese Regelung ist an die neue Bestimmung im Volksschulgesetz anzupassen.

**1.2 Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation bezüglich Erhöhung der Alternierlektionen und der alternativen Möglichkeit des Teamteachings**

Der Erziehungsrat hat im Juni 2020 eine Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation bezüglich Erhöhung Alternierlektionen und der alternativen Möglichkeit des Teamteachings diskutiert und einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat gestellt. Nach einer Vernehmlassung bei den Schulträgern hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 55 vom 26. Januar 2021 die Mehrkosten für die Erhöhung der Alternierlektionen und das Teamteaching genehmigt. § 9 der Weisungen über die Unterrichtsorganisation ist daher entsprechend anzupassen.

**1.3 Anpassung Fach Medien und Informatik**

Eine weitere Anpassung der Weisungen ist aufgrund des Lehrplans 21 nötig. Das Fach Medien und Informatik soll nach den bisherigen Erfahrungen mit der Integration im Fach

Deutsch und Mathematik und nach einer Übergangsfrist ohne Benotung als eigenes Fach in die Lektionentafel aufgenommen werden. § 8 der Weisungen ist daher entsprechend anzupassen. Für die umfassenden Erläuterungen zu dieser Änderung ist ein eigener ERB Nr. 8 vom 26. April 2021 erstellt worden.

## 2. Änderung der Weisungen

### § 5:

Der Stichtag für den obligatorischen Kindergarten ist gemäss dem geänderten § 5 VSG zu umschreiben. Es ist dem VSG entsprechend anzupassen, dass die Gemeinden den Zweijahreskindergarten anbieten müssen. Zudem ist festzuhalten, dass Kinder, die das 4. Altersjahr am 31. Mai erfüllen, das freiwillige Kindergartenjahr im Zweijahreskindergarten besuchen können (Vorverlegung des Stichtages um ein Jahr), aber im Sinne von § 5 Abs. 2 VSG auch Kinder, die bis 31. Juli das 4. Altersjahr erfüllen, berechtigt sind, den freiwilligen Kindergarten zu besuchen.

### § 8:

Die Anpassungen bezüglich Lektionentafel für das Fach «Medien und Informatik» sind im ERB Nr. 8/2021 genau umschrieben.

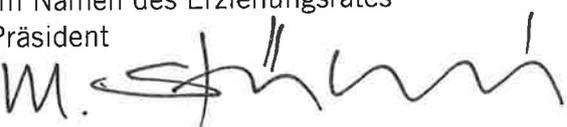
### § 9:

Der Schulrat entscheidet über das Alternieren und Teamteaching in der ersten und zweiten Primarklasse. Die Lektionen werden erhöht auf das Niveau im Jahre 2014. In der ersten Klasse können wieder insgesamt vier und in der zweiten Klasse können weiterhin insgesamt zwei Unterrichtslektionen eingesetzt werden. Diese Lektionen können fürs Alternieren und / oder Teamteaching eingesetzt werden, total jedoch nur vier (1. Klasse) oder zwei (2. Klasse) Lektionen.

## Beschluss des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat beschliesst die Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule gemäss Beilage.
2. Das Amt für Volksschule wird beauftragt, die Schulträger über die Änderungen in geeigneter Form zu informieren.
3. Publikation im Internet.
4. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulentwicklung und -betrieb (3); Abteilung Schulcontrolling (6); Rechts- und Beschwerdedienst (lic.iur. Carla Wiget, zur Veröffentlichung im Amtsblatt).

Im Namen des Erziehungsrates  
Präsident

M. 

Sekretär

S. 



## Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule <sup>1</sup>

(Änderung vom 26. April 2021)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

### I.

Die Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Jedes Kind, das am 31. Mai das 5. Altersjahr zurückgelegt hat, besucht im nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten. Vollendet das Kind bis 31. Juli das 5. Altersjahr, ist es zum Schuleintritt berechtigt. Vollendet das Kind das 5. Altersjahr nach dem 31. März, können die Erziehungsberechtigten es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid um vorzeitigen Schuleintritt oder Rückstellung dem Schulrat bis 31. Januar schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden führen einen altersgemischten Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum für den jüngeren Jahrgang. Der Stichtag ist im freiwilligen Jahr des Zweijahreskindergartens um ein Jahr vorverlegt. Kinder, die bis am 31. Juli das 4. Altersjahr vollenden, sind zum Eintritt berechtigt.

#### § 8 Abs. 3 (Lektionentafel 5./6. Klasse)

Änderungen betreffen nur die Lektionentafel und nur die 5. und 6. Klasse:

Block	Fachbereiche	5. Kl.	6. Kl.
A	Deutsch Schrift/Tastaturschreiben	5-6	5-6
	Englisch	2	2
	Französisch	2	2
B	Mathematik	5-6	5-6
C	Natur, Mensch, Gesellschaft	4-5	4-5
	Medien und Informatik	1	1
D	Bildnerisches Gestalten	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten	3	3
	Bewegung und Sport	3	3
	Musik	1-2	1-2

## Nummer

Flexible Lektion	█	█
Verbindliche Schülerlektionen pro Woche	29	29

### § 9 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren und das Teamteaching in der ersten und zweiten Primarklasse. Es können in der ersten Primarklasse insgesamt vier, in der zweiten Primarklasse insgesamt zwei Unterrichtslektionen dafür eingesetzt werden.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. August 2021 in Kraft mit Ausnahme der Änderung von § 8 Abs. 3, welche auf 1. August 2022 in Kraft tritt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS....

<sup>2</sup> SRSZ 613.111